



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2007

Nr. 13/2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; B-Plan K 10a "Nördlicher Eichenweg",
Rechtskraft 134

32. Änderung des Flächennutzungsplans, Rechtskraft (*Stadt Obernkirchen*) 134

Satzung der Stadt Obernkirchen über den Erlass einer Veränderungssperre für den
Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplans O 15 „Schäferstraße/Auf der Papenburg“ 134

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2007 135

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf 135

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersfeld 135

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Ge-
meinde Lüdersfeld 136

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 136

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 8. Änderung des Flächennutzungspla-
nes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Suthfeld – OT Riehe und
Kreuzriehe 136

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld 137

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr
2007 137

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das
Haushaltsjahr 2007 137

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das
Haushaltsjahr 2007 138

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte sonstige
Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Roden-
berg vom 01.01.1997 138

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2007 139

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111
Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (*Flecken Hagenburg*) 139

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2007 139

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendtha-
gen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg 140

Bekanntmachung (*Wasserverband Nordschaumburg*) 140

V. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren	141
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Frille	142
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille	147

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; B-Plan K 10a "Nördlicher Eichenweg", Rechtskraft

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. **K 10a "Nördlicher Eichenweg"** wird hiermit rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. K10a liegt südlich der Gemeindestraße „Schneuse“ und wird durch die Flurstücke 32/104, 32/106, 32/107 und 32/109, Flur 5 der Gemarkung Krainhagen, begrenzt:

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln). **(Karte ist im Anschluss an Seite 148 als Anlage 1 beige-fügt)**

Der vorgenannte Bebauungsplan nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich 3 (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Ergänzend dazu wird auf die „Unbeachtlichkeitsklausel“ gem. § 214 Absatz 2a zur Fehlbeurteilung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 21.11.2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen 32. Änderung des Flächennutzungsplans, Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 18.07.2007 beschlossene **32. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung ist von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 22.11.2007 - Aktenzeichen 63/20/002/01400/2007 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Mit der Planung westlich Neumarktstraße/Sülbecker Weg (L 447) sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung eines brachliegenden ehemaligen Bauhofes durch innenstadtnah gelegene Einzelhandelsbetriebe geschaf-

fen werden. Hierzu sollen im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen mit Zwecksbestimmung „Verbrauchermarkt“ sowie gemischte Bauflächen dargestellt werden.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln). **(Karte ist im Anschluss an Seite 148 als Anlage 2 beige-fügt)**

Der vorgenannte Bauleitplan nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Obernkirchen, den 23.11.2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

Satzung der Stadt Obernkirchen über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplans O 15 „Schäferstraße/Auf der Papenburg“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr.31/2006 S.575), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den südöstlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans O 15 „Schäferstraße/Auf der Papenburg“. Der Bereich wird begrenzt durch das Flurstück 19/13, Gemarkung Vehlen, Flur 3 (Standort ehem. Getränkemarkt) sowie Flurstücke 36/15, 86/37 und 111/36, alle Gemarkung Obernkirchen, Flur 5 (Standort ehem. Lidl-Markt). Der Bereich geht aus der Kartenanlage hervor. **(Karte ist im Anschluss an Seite 148 als Anlage 3 beige-fügt)**

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Obernkirchen, den 22.11. 2007

Oliver Schäfer
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2007

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 6, 40 und 87 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und Änderungen, durch Beschluss vom 10.9.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 wird der Stellenplan (Anlage Nachtragsstellenplan) geändert.

§ 2

Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 unverändert.

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Priemer

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 17.10.2007 – Az. 20 14 10/05 – die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 mit Nachtragsstellenplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal, während der Dienststunden öffentlich aus.

IV.

Veröffentlicht.

Auetal, den 02.11.2007

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Priemer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 27. September 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen vermindert um	112.700 €
die Ausgaben vermindert um	70.700 €
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben vermindert um	56.500 €

Gegenüber bisher

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	996.300 €
die Ausgaben	1.155.600 €
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben	314.600 €

nunmehr festgesetzt auf

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	883.600 €
die Ausgaben	1.084.900 €
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben	258.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 210.000 € um 70.000 € vermindert und damit auf **140.000 €** neu festgesetzt.

Die §§ 3 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Beckedorf, den 19. November 2007

Bahlmann
Bürgermeister

Windheim
1. stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.11.2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung, Riepener, Straße 4, 31699 Beckedorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beckedorf, den 19. November 2007

Bahlmann
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersfeld

Aufgrund §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 16. Oktober 2007 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen, Bestandteil einer Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachung, werden diese durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 7 Tagen bekanntgemacht; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der Bekanntmachung nach Abs. 3 anzugeben.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Lüdersfeld, 16. Oktober 2007

Gemeinde Lüdersfeld

Der Bürgermeister
Windheim

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Lüdersfeld

Aufgrund § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. 12. 2006, in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 16. Oktober 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufgenommen in den Kindergarten werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. Kinder aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lindhorst haben nur ein Recht zur Aufnahme bis zum 3. Lebensjahr.

Sofern mehr Anmeldungen eingehen als Plätze in einer Vormittagsgruppe des Kindergartens zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen monatlich 95,00 Euro für dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt.

(2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um die Hälfte und entfällt ab dem dritten Kind.

(3) Für zwei- bis dreijährige Kinder beträgt die Gebühr grundsätzlich 120,00 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Lüdersfeld, 16. Oktober 2007

Gemeinde Lüdersfeld

Der Bürgermeister
Windheim

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000,--

EUR um 119.500,-- EUR erhöht und damit auf 169.500,-- EUR neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 20.09.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Junior
stellv. Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 31.10.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Suthfeld – OT Riehe und Kreuzriehe

Der Landkreis Schaumburg hat am 24.10.2007 (AZ: 63/20/031/01317/2007) die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 12.07.2007) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich für den Teilbereich Riehe ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte (Karte ist im Anschluss an Seite 148 als Anlage 4 beige-fügt)

Der Geltungsbereich für den Teilbereich Kreuzriehe ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte (Karte ist im Anschluss an Seite 148 als Anlage 5 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 14.11.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 5. Nov. 2007 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld vom 14.05.1997, zuletzt geändert am 14. Feb. 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 3, wird die Angabe der Aushangstelle, Ortsteil Helsinghausen: am Gebäude „Hauptstraße 15“ ersetzt durch auf dem Grundstück „Hauptstraße 7“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Landkreis Schaumburg in Kraft.

Gemeinde Suthfeld

Suthfeld, den 5. Nov. 2007

Schlüter
Bürgermeister

**I.
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 18. Oktober 2007 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-----	-----	-----
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	247.800 €	4.680.700 €	4.928.500 €
die Ausgaben	247.800 €	4.680.700 €	4.928.500 €

b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	274.500 €	674.200 €	948.700 €
die Ausgaben	274.500 €	674.200 €	948.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000 € um 200.000 € erhöht und damit auf **400.000 €** neu festgesetzt.

§§ 3 - 6

Die Festsetzungen der §§ 3 - 6 der Haushaltsatzung werden nicht geändert.

Niedernwöhren, den 19. Oktober 2007

Anke
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 01.11.2007 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung genehmigt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 06.11.2007

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 01. Oktober 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	-----	-----	-----	-----
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	128.100		2.161.300	2.289.400
die Ausgaben	128.100		2.161.300	2.289.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		37.200	361.300	398.500
die Ausgaben		37.200	361.300	398.500

§ 2 – 6

unverändert

31691 Helpsen, den 01. Oktober 2007

Neitsch
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22.10.2007 Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31691 Helpsen, den 26. Oktober 2007

Neitsch
Bürgermeister

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 24. September 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	317.900		3.189.300	3.507.200
die Ausgaben	317.900		3.189.300	3.507.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	218.700		483.600	702.300
die Ausgaben	218.700		483.600	702.300

§ 2- 6

- unverändert -

31688 Nienstädt, den 24. September 2007

Widdel
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22.10.2007 Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 8, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, den 26. Oktober 2007

Harmening
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg vom 01.01.1997

Aufgrund der § 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10.10.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:	EUR
1.1 Gemeindebrandmeister/in	130,00
1.2 Stellv. Gemeindebrandmeister/in	65,00
1.3 Ortsbrandmeister/in	
1.3.1 Wehr mit Grundausrüstung	65,00
1.3.2 Stützpunktwehr	80,00
1.3.3 Schwerpunktwehr	100,00
1.4 Stellv. Ortsbrandmeister/in	
1.4.1 Wehr mit Grundausrüstung	30,00
1.4.2 Stützpunktfeuerwehr	40,00
1.4.3 Schwerpunktfeuerwehr	50,00
1.5 <u>Funktionsträger in der Samtgemeinde</u>	
1.5.1 Sicherheitsbeauftragter	30,00
1.5.2 Gerätewart	30,00
1.5.3 Atemschutzgerätewart	30,00
1.5.4 Leiter der Kleiderkammer	30,00
1.5.5 Ausbildungsleiter	30,00
1.5.6 Atemschutzbeauftragter	30,00
1.5.7 Samtgemeindejugendwart	65,00
1.5.7.1 stellv. Samtgemeindejugendwart	30,00
1.5.8 Schulklassenbetreuer	30,00
1.6 <u>Funktionsträger der Ortsfeuerwehr</u>	
1.6.1 Gerätewart (ein Fahrzeug)	30,00
1.6.1.1 Zulage für jedes weitere Fahrzeug	7,00
1.6.2 Atemschutzgerätewart	30,00
1.6.3 Jugendfeuerwehrwart	30,00

(2) Die Aufwandsentschädigung wird zum 15. eines jeden Monats gezahlt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einsch. Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Rodenberg, den 10.10.2007

Samtgemeinde Rodenberg

Heilmann
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 16.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	25.100	384.300	409.400
die Ausgaben	25.100	384.300	409.400
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	178.000	412.700	590.700
die Ausgaben	178.000	412.700	590.700

§ 2

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Messenkamp, den 16.10.2007
Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Witte Heilmann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Messenkamp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 05. November 2007

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Der Rat der Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2007 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) für die Vertretung des Flecken Hagenburg im Organ des Unternehmen

1. Entwicklungsgesellschaft mbH

1.1 für den Vorsitz im Aufsichtsrat

i.H. v. 50,-- € Sitzungsgeld

wird festgestellt.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Hagenburg, den 01.10.2007

Flecken Hagenburg

Der Bürgermeister
Karl-Wilhelm Möller

Der Gemeindedirektor
Arthur Adam

Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 17. September 2007 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.700,00	0,00	1.155.000,00	1.199.200,00
die Ausgaben	43.700,00	0,00	1.155.000,00	1.199.200,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	275.000,00	821.800,00	546.800,00
die Ausgaben	0,00	275.000,00	821.800,00	546.800,00

§§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

31553 Sachsenhagen, den 17. September 2007

Henke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 01. November 2007

Stadt Sachsenhagen

Der Bürgermeister
In Vertretung
Lichtinger

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen am 18.10.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen vom 20.10.1994 (Abl. RBHan. 1994 Nr. 27) beschlossen:

**Anlage II
Artikel I**

Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen

Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird für jeden Trinkwasseranschluss ein Grundpreis von monatlich 3,80 € = 45,60 € jährlich erhoben.

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser 0,90 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Dezember 2007 in Kraft.

Wendthagen-Ehlen, den 18.10.2007

Pansegrau Schift
Verbandsvorsteher Ausschussmitglied

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 05.11.2007
Az.: 67 43 01/05

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrage
Karl-Erich Smalian

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nord-schaumburg, Am Holzplatz 17, 31698 Lindhorst hat in ihrer Sitzung am 09.10.2007 folgende Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 15.12.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmen-gleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben folgende Stimmen:

1.	Gemeinde Auetal		
1.1	Trinkwasser	7	
1.2	Abwasser	7	
	Gesamt		14
2.	Samtgemeinde Lindhorst		9
3.	Samtgemeinde Nenndorf		20
4.	Samtgemeinde Niedernwöhren		3
5.	Samtgemeinde Rodenberg		11
6.	Samtgemeinde Sachsenhagen		11
7.	Stadt Stadthagen		1
8.	Stadt Wunstorf		10
9.	WBV Reinsen		1

Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im Vorjahr des jeweiligen Jahres, in dem die Verbandsversammlung/en stattfindet/stattfinden, erzielt wurde.

Auf je angefangene € 50.000 entfällt eine Stimme. Jedes Mitglied hat demnach einen Anspruch auf Veränderung der Stimmenzahl, sobald die Wassermengen des Vorjahres bekannt sind, jedoch frühestens ab Antragstellung für die Zukunft.

Für Mitglieder, die dem Verband auch die Abwasserbeseitigung übertragen haben, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenanzahl, unabhängig davon, über welchen Gegenstand beschlossen wird.

Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die 2/5 übersteigenden Stimmen wachsen den Mitgliedern mit den geringsten Stimmanteilen gleichmäßig zu.

Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen als ordentliche Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Der Geschäftsführer ist zusätzliches Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

(3) Es werden fünf Personen als stellvertretende Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten.

(4) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Belange des ganzen Verbandsgebietes zu berücksichtigen.

(5) Dem Vorstand muss jeweils mindestens ein Vertreter jedes Mitgliedes angehören, das dem Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat. Solange nur ein Verbandsmitglied für die Abwasserbeseitigung vorhanden ist, schlägt dieses auch ein stellvertretendes Mitglied vor.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher, vier weitere ordentli-

che Mitglieder des Vorstandes und fünf stellvertretende Mitglieder des Vorstandes unter Beachtung von § 14 Absatz 4 und 5 dieser Satzung.

(2) Wählbar ist, wer das 23., aber noch nicht das 65. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eintritt.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht der Kommunalwahlperiode. Übergangsweise wird bei der anstehenden Neuwahl des Vorstandes Ende 2007 für 4 Jahre bis 2011 gewählt und sodann jeweils für 5 Jahre.

(2) Als Vorstandsmitglieder gewählte Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliedsgemeinden scheiden aus dem Amt aus, wenn sie nicht mehr als Hauptverwaltungsbeamter einer Mitgliedsgemeinde tätig sind.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstaufalles und den Ersatz der Fahrtkosten.

(3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes auf Antrag Verdienstaufall und zur Abgeltung notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

(4) Die zu zahlenden Beträge werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 15.11.2007 in Kraft.

Wasserverband Nordschaumburg

Lindhorst, den 05. Nov. 2007

Eberhardt
Stv. Verbandsvorsteher

Volker
Geschäftsführer

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I

S. 405) wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 08 Nov. 2007
Az. 67 44 01/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Karl-Erich Smalian

V. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren hat in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

1.

§ 2 Abs. 1 der Anlage I „Wasserbezugsordnung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren“ erhält folgende Fassung:

§ 2 Hausanschluss

(1) a) Für die Herstellung, Erneuerung, Inbetrieb- oder „Außerbetriebsetzung“ oder sonstige Änderung auf Veranlassung eines Mitgliedes besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Mitgliedes. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Hauptabsperrvorrichtung.

b) Für die Unterhaltung des Hausanschlusses beginnt dieser abweichend von § 1a) an der Grundstücksgrenze und endet an der Hauptabsperrvorrichtung.

2.

In der gesamten Satzung sowie ihren Anlagen werden die Verweisungen auf die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Wasserverband Oberwöhren

Stadthagen, den 08.11.2007

Verbandsvorsteher Ausschussmitglied
- Bartels - -Ritter-

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung wird vorstehende Satzung hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 13.11.2007
Az: 67 42 19/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Karl-Erich Smalian

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Frille

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfaßt zur Zeit die Flurstücke 23 und 25 Flur 26 Gemarkung Frille in Größe von insgesamt 1,767 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsarbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9a Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
a) Reihengrabstätten
b) Rasenreihengrabstätten

c) Wahlgrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig -bei oder kurz nach der Geburt- verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
von Erwachsenen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m

b) für Urnen: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber von Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

(3) Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Rasenreihengrabfelder erfolgt durch die Kirchengemeinde. Grabschmuck ist nicht zulässig. Das Grabmal wird von den Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschafft.

(4) Rasenreihengräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ganz oder teilweise abgeräumt.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
(Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.)
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
(Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben)
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3, Nrn.1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 20 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffbinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 17 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 19 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 20 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstiger Anlagen. Unberührt bleibt § 21. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 21 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/ Aussegnungshalle

§ 22 Leichenhalle/ Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/ Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/ Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 23 Friedhofskapelle/ Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 24

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Die auf dem alten Friedhofsteil befindlichen auf Friedhofsdauer erworbenen Erbgräber werden den Wahlgrabstätten heutiger Ordnung gleichgestellt. Ihre Nutzungszeit wird auf 40 Jahre beschränkt mit folgender Maßgabe: Die derzeitigen Nutzungsberechtigten, ihre Ehepartner, ihre Eltern und mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Kinder können auf dem alten Friedhofsteil bis zum 31. März 2016 unentgeltlich beigesetzt werden. Es gilt eine Ruhezeit von 40 Jahren. Eine weitere Verlängerung erfolgt nicht.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01. 01. 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung.

Frille, den 01. Okt. 2007

Der Kirchenvorstand
Joachim Liebig Ralf Peper Jörn-Christian Prange

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde wird gemäß § 37 Abs. 1, Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung

über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 9. September 1991 genehmigt.

Bückerburg, 11. Oktober 2007

Schaumburg.Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
Meier
Kirchenverwaltungsoberrat

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstelle nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen oder eine Firma zu beauftragen, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem nutzungsberechtigtem Grabstätten-Inhaber in Rechnung gestellt.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Grababdeckungen mit Beton, Folie, Terrazzo, Teerpappe und anderen wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
6. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Abfall, der bei der Beseitigung von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken entsteht, ist vom nutzungsberechtigten Grabstätten-Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Das gilt auch, wenn die Beseitigung der oben genannten Anpflanzungen auf Anordnung des Kirchenvorstandes geschieht. Die Entsorgung auf dem friedhofeigenen Kompostplatz ist nicht gestattet.
11. Der Grabschmuck auf den Rasengräbern ist nicht zulässig. Er ist an der dafür vorgesehenen Stelle des Gedenkens an der Ostseite der Friedhofskapelle abzulegen. Auf den Rasengrä-

bern abgelegter Grabschmuck wird inclusive der eventuell abgestellten Schalen oder Vasen entsorgt.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelte Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich
 - d) Metallkreuze
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

III. Gestaltung der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Abmessung des Grabmals
 - a) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
 - b) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
 - c) Für die Gestaltung gilt folgendes:

aa) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Politur ist unzulässig.

bb) Es muß aus einem Stück hergestellt sein.

cc) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.

dd) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Silber- und Goldschrift sind unzulässig.

ee) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.

d) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein.

Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10 %.

e) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

aa) auf Reihengrabstätten: 0,30 - 0,40 qm (in Stelenform)

bb) auf einstelligen Wahlgrabstätten

bei einer äußeren Breite von 50 cm: 0,40 - 0,60 qm

cc) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten: 0,50 - 0,90 qm

dd) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

f) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

aa) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis bis 0,25 qm

bb) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30 - 0,45 qm

cc) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht übertreffen.

g) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

h) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

2. Bepflanzung der Grabstätten

a) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.

b) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Folie, Terrazzo, Teerpappe und anderen wasserundurchlässigen Materialien.

c) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

3. Abschnitt III ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgewiesen, zu einem späteren Zeitpunkt aber für das Grabfeld vor der Friedhofskapelle vorgesehen.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09. 09. 1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille hat der Kirchenvorstand am 27. 06. 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre	
- für 30 Jahre -:	€ 150,-
b) Kinder bis zu 5 Jahren	
- für 25 Jahre -:	€ 90,-
2. Wahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre	
- je Grabstelle -:	€ 220,-
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
- je Grabstelle -:	€ 7,35
3. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	
a) - für 30 Jahre -	€ 80,-
b) für jedes Jahr der Verlängerung	€ 2,70

4. Rasenreihengrabstätte für 30 Jahre € 910,--
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: € 30,--
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: € 250,--

III. Gebühren für Umbettungen

Für die Ausgrabung einer Leiche oder Asche wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kirchenvorstand festgesetzt.

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales € 35,--

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr
- je Grabstelle gem. I. 1 – 3: € 8,50

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils jährlich erhoben.

Mit den Nutzungsberechtigten kann ein Vertrag über die Ablösung der Unterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit abgeschlossen werden; der Ablösebetrag errechnet sich entsprechend der Grabstellenzahl der Grabstätte und der Nutzungsdauer. Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten wird die Unterhaltungsgebühr für den Verlängerungszeitraum in einer Summe entsprechend der dann gültigen Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

VI. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall € 80,--
Gemeindesaalbenutzung € 90,--

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01. 01. 2008 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Frille, den 01. Okt. 2007

Der Kirchenvorstand:
Joachim Liebig Ralf Peper Jörn-Christian Prange

Die Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 9. September 1991 genehmigt.

Bückerburg, 11. Oktober 2007

Schaumburg.Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
Meier
Kirchenverwaltungsoberrat

D Sonstige Mitteilungen

Hinweis der Amtsblattstelle:

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2007 wird am 28.12.2007 ausgegeben. Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres beigelegt sein.

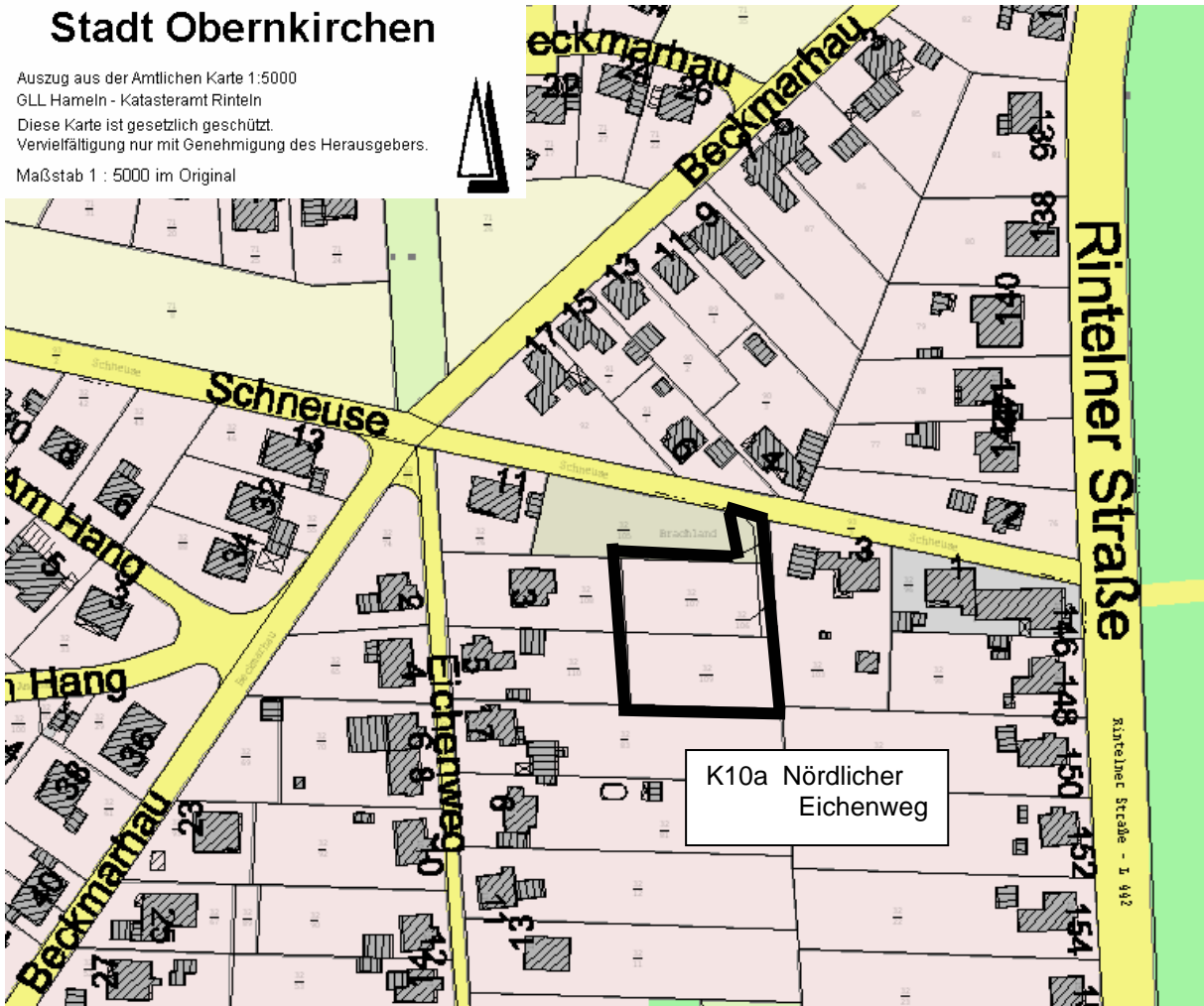
Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; B-Plan K 10a "Nördlicher Eichenweg", Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 134)

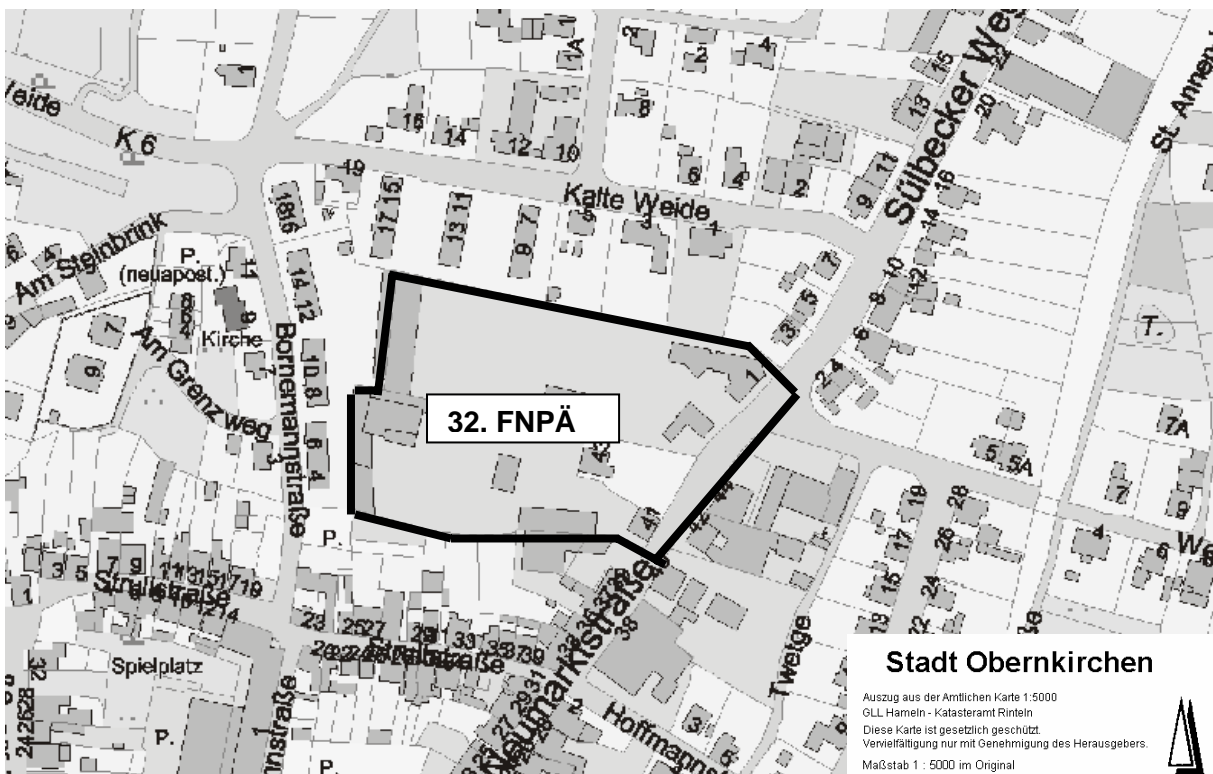
Stadt Obernkirchen

Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5000
GLL Hameln - Katasteramt Rinteln
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Maßstab 1 : 5000 im Original



Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 32. Änderung des Flächennutzungsplans, Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 134)

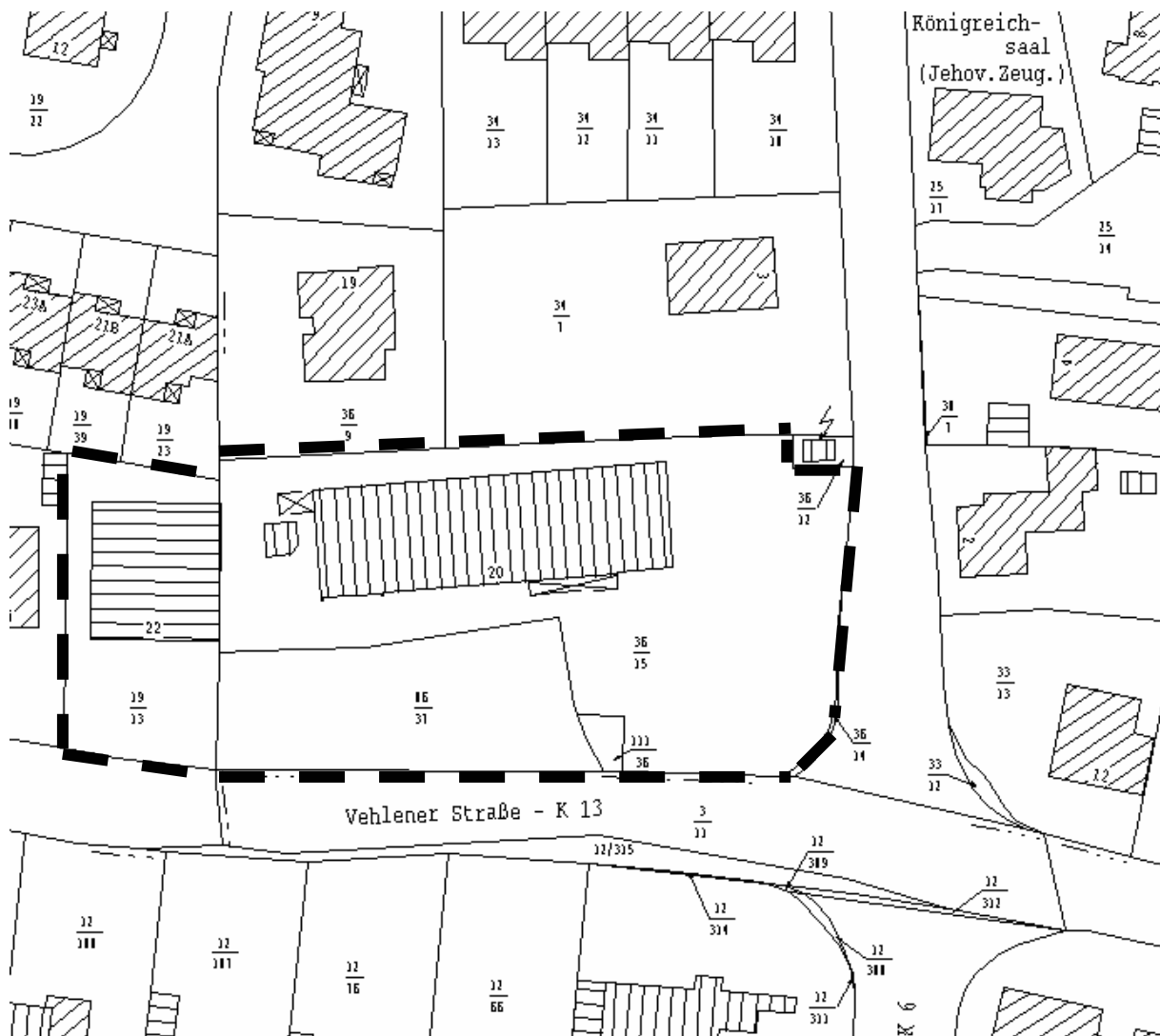


Stadt Obernkirchen

Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5000
GLL Hameln - Katasteramt Rinteln
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Maßstab 1 : 5000 im Original

Anlage 3:

Satzung der Stadt Obernkirchen über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplans O 15 „Schäferstraße/Auf der Papenburg“
(Amtsblatt Seite 134)



Veränderungssperre zur 6. Änd. des B-Plans O 15
„Schäferstraße/Auf der Papenburg“

weiter mit Anlagen 4 + 5

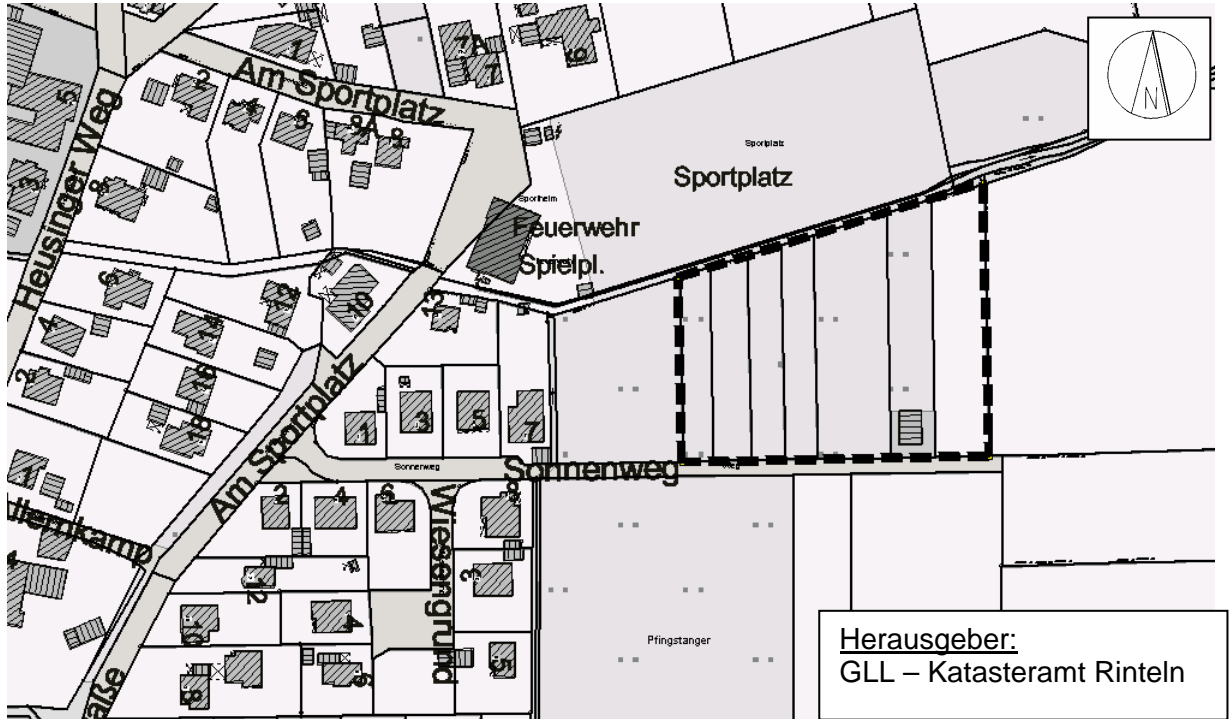
Anlagen 4 + 5:

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf;

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Sutfeld – OT Riehe und Kreuzriehe

(Amtsblatt Seite 136)

Anlage 4:



Anlage 5:

